



Kanton Basel-Stadt

Behindertengerechte Stadtentwicklung

Parkinson Schweiz Informationstagung, 7. November 2019

Lukas Ott, Leiter Kantons- und Stadtentwicklung



Inhalt

1. Gesetzlicher Rahmen
2. Regelwerke für Basel-Stadt
3. Hindernisfreier öffentlicher Raum
4. Zugänglichkeit öffentliche Gebäude
5. Grünanlagen und Spielplätze
6. Wohnen
7. Fazit

Gesetzlicher Rahmen und Regelwerke



1. Gesetzlicher Rahmen

Bundesverfassung, Kantonsverfassung, kantonales Leitbild

Bundesverfassung (Art. 8, Absatz 2)

- «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen...einer Behinderung»

Verfassung Kanton Basel-Stadt (Art. 8, Absätze 2 und 3)

- «Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet...»

Kantonales Leitbild «Erwachsene Menschen mit einer Behinderung»

- «Der Kanton Basel-Stadt macht staatliche Gebäude in vorbildlicher Weise für behinderte Menschen zugänglich und nutzbar»

► Der gesetzliche Rahmen ist geschaffen.

2. Regelwerke für Basel-Stadt

Massgebliche Regelwerke für Basel-Stadt

Vier Regelwerke

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung (BehiG), Ausgabe: 2006
- Bau- und Planungsgesetz Kanton Basel-Stadt (BPG), Ausgabe: 1999
- Bau- und Planungsverordnung Kanton Basel-Stadt (BPV), Ausgabe: 2000
- Norm SIA500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe: 2009

► Vier Regelwerke sind in Anwendung

3. Hindernisfreier öffentlicher Raum



3. Hindernisfreier öffentlicher Raum Öffentlicher Verkehr



3. Hindernisfreier öffentlicher Raum

Fazit Öffentlicher Verkehr

Was bedeutet hindernisfreier Zugang:

- Stufenloser Zugang zur Haltestelle und zum Fahrzeug
- Genügend Manövriertfläche: keine Hindernisse im Türbereich
- Taktile / akustische / optische Orientierung für Seh- und Hörbehinderte

Herausforderungen:

- Platz-Situationen: Verkehrsdichte und Tramhaltestellen auch in Kurven, z.B. Aeschenplatz
- Vielzahl an Transportunternehmen mit unterschiedlichsten Fahrzeugen (z.B. BVB, BLT, Distribus)
- Enger städtischer Raum, unterschiedliche Bedürfnisse: Fussgänger, Velofahrende
- Koordination und Priorisierung bei Bauvorhaben: Anpassungen werden nach Möglichkeit im Rahmen von Erhaltungs- und Umgestaltungsprojekten realisiert.

► **Umsetzungsplan: Haltestellen mit sehr hoher Bedeutung sollen vor Ende 2023 umgebaut werden. Für jede Haltestelle, welche nicht vor Ende 2023 umgebaut ist, braucht es eine Ersatzlösung.**

4. Zugänglichkeit öffentliche Gebäude



4. Zugänglichkeit öffentliche Gebäude Schulen, Verwaltungsgebäude, einzelne Praxisbeispiele



4. Zugänglichkeit öffentliche Gebäude

Fazit für den Planungsprozess für öffentliche Gebäude

Beachtet wird:

- Anleitung zum «Hindernisfreien Bauen» bei Projektstart konsultieren
- Gesamtheitliche Betrachtungsweise (Klärung Erfordernisse, rücksichtsvoller Umgang mit best. Bausubstanz, Funktionssicherheit, Betriebskosten...)
- Bei schützenswerten Bauten Denkmalpflege frühzeitig miteinbeziehen
- Bedingt ein Bauvorhaben ein Baubeglehen, immer frühzeitig die «Pro Infirmis» Geschäftsstelle Basel einbeziehen (in Phase Vorprojekt).

► Planungsprozess wird breit abgestützt

5. Grünanlagen und Spielplätze



5. Grünanlagen und Spielplätze

Zugänglichkeit von Grünanlagen, Spielplätze und deren Ausstattung



Spielplatz Träumerholz Erlenmatt



Öffentliches WC Erlenmatt



St. Johannspark – bodenbündiges Wasserspiel



Rosengarten Kannenfeldpark

5. Grünanlagen und Spielplätze

Fazit Grünanlagen, Spielplätze und deren Ausstattung

Zusammenarbeit mit Pro Infirmis:

- Barrierefreie Zugänge auch für BesucherInnen im Rollstuhl (z.B. Zugang WC Erlenmatt)
- Abstimmung der Planungen mit Pro Infirmis und der Stiftung Denk an mich
- SIA Norm 500 – Hindernisfreie Bauten
- Bereits von Pro Infirmis begleitete Spielplatzplanungen in Basel:
- Erlenmatt „Träumerholz“
- Oekolampadmatte
- St. Johannis-Park

► **Planungsprozess wird breit abgestützt**



pro infirmis

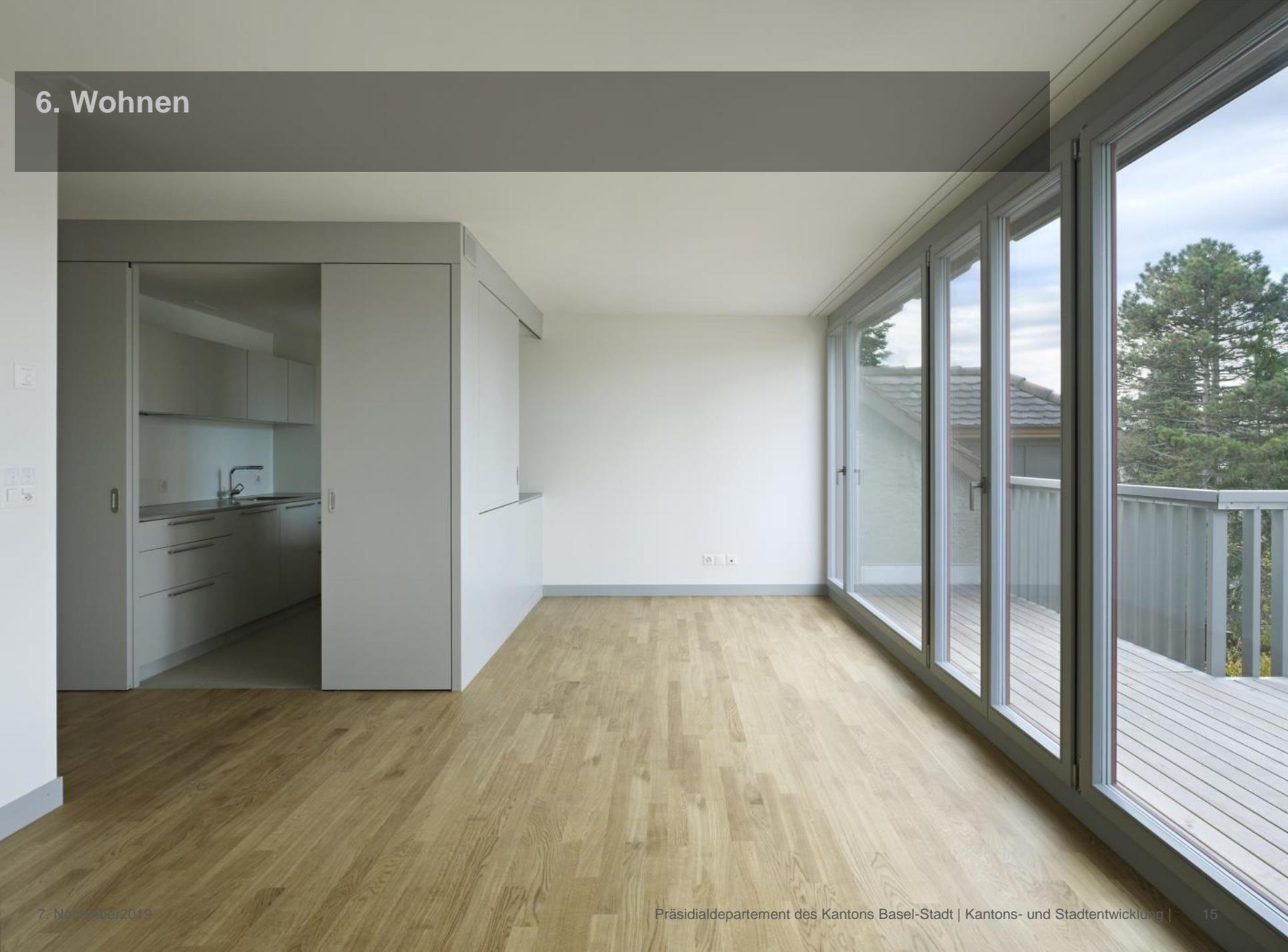
Fachstelle Hindernisfreies Bauen
Kanton Basel-Stadt
Pro Infirmis

Bachlettenstrasse 12
4054 Basel

 [058 775 18 75](tel:0587751875)

 guido.schnegg@proinfirmis.ch

6. Wohnen



6. Wohnen

Hindernisfreies Bauen

SIA 500 «Hindernisfreies Bauen»

- Die Norm SIA 500 definiert **wie** hindernisfreie Bauten zu gestalten sind. In drei Kategorien unterteilt: öffentlich zugängliche Bauten, Wohnungen und Bauten mit Arbeitsplätzen

Gesetzgebung

- Gesetze regeln, **wo und wann** hindernisfrei gebaut werden muss und die SIA Norm einzuhalten ist.
- Das BehiG vom Bund fordert ab Gebäude mit 9 Wohnungen Hindernisfreiheit, sofern wirtschaftlich zumutbar.
- Gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz BPG (§ 62) müssen in BS Mehrfamilienhäuser ab 2 Wohnungen bei Neubau und Erneuerung hindernisfrei erstellt werden, sofern wirtschaftlich zumutbar.

- ▶ **Vergleichsweise tiefe Grenze (2 Wohnungen) bedeutet, dass in Basel-Stadt deutlich mehr Gebäude in den Anwendungsbereich der Hindernisfreiheit fallen, als dies andernorts der Fall wäre.**

6. Wohnen

Studie Hindernisfreies Wohnen

Hindernisfreies Wohnen: Mobilisierungspotenzial des Wohngebäudebestands am Beispiel Basel-Stadt

- Studie aus dem Jahr 2015, verfasst von der Fachhochschule Nordwestschweiz, Institut für Architektur im Auftrag von Pro Infirmis

Erkenntnisse der Studie

- Mindestens 4% aller Wohnungen im Kanton Basel-Stadt sind hindernisfrei zugänglich
- 52% der Gebäude können mit einer leichten Eingriffstiefe nach SIA 500 angepasst werden
- 23% der Gebäude können mit einer mittleren Eingriffstiefe nach SIA 500 angepasst werden
- 25% der Gebäude können nur mit hoher Eingriffstiefe nach SIA 500 angepasst werden
- Keine Aussage zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäss BehiG



6. Wohnen

Fazit Wohnen

Was bedeutet hindernisfreier Zugang:

- 3 Grundregeln der SIA 500, die die Erschliessung und Besuchbarkeit der Wohnung im Rollstuhl ermöglichen:
 - Keine Stufe (vertikale Barriere)
 - Ausreichende Durchgangsbreite (horizontale Barrieren)
 - Ausreichende Bewegungsfreiheit (räumliche Hindernis)

Herausforderungen:

- Im Kanton Basel-Stadt gibt es hohen Anteil älterer Wohnbauten, die nur mit grossem Aufwand / Kosten hindernisfrei werden können
- Oft scheitert bei Erneuerungsprojekten die konsequente Hindernisfreiheit an der wirtschaftliche Zumutbarkeit
- Zielkonflikte: Preisgünstigkeit vs. Hindernisfreiheit
- Zielkonflikt: Denkmal- und Heimatschutz vs. Hindernisfreiheit

6. Wohnen

Fazit Wohnen

«Es ist immer eine Herausforderung, hindernisfreie architektonische Gestaltung und Schönheit miteinander zu verbinden. Dieses Thema ist aber bei jedem Projekt von zentraler Bedeutung, um allen einen gleichwertigen Zugang zur Architektur zu ermöglichen.»

Zitat J. Herzog (Herzog & de Meuron) 2017 zu hindernisfreiem Wohnen ...

in Zukunftsweisend umbauen. Hindernisfrei Wohnen.
Christoph Merian Verlag 2017



7. Fazit behindertengerechte Stadtentwicklung



7. Fazit behindertengerechte Stadtentwicklung

- Der gesetzliche Rahmen ist geschaffen.
- Vier Regelwerke für die Umsetzung von Hindernisfreiheit sind in Anwendung.
- Die Umgestaltung des ÖV mit Umsetzungsplan 2023 für Haltestellen wird umgesetzt.
- Der Planungsprozess von öffentlichen Gebäuden ist breit abgestützt und unterliegt einer gesamtheitlichen Betrachtung.
- Bei der Gestaltung von Grünanlagen und Spielplätzen wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigt.
- Der hindernisfreie Neubau und die hindernisfreie Erneuerung von Wohnbauten sind für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung notwendig. Im kantonalen Baugesetz ist dies entsprechend verankert.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**